

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00212 vom 12. September 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00212)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00212 du 12 septembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00212 del 12 settembre 2024

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Kein nahehehlicher Aufenthaltsanspruch für eine Staatsangehörige des Kosovos mangels Belegs ehelicher Gewalt durch ihren schwedischen Ehemann.] Die Beschwerdeführerin macht geltend, durch ihren Ehemann Opfer ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 AIG geworden zu sein (E. 3.4). Diese lässt sich nicht erstellen. Dass die Strafbehörden das Verfahren gegen ihren Ehemann trotz des Grundsatzes "in dubio pro duriore" eingestellt haben, ist hierbei als gewichtiges Indiz zu werten. Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin ist von Aggravation und Widersprüchen geprägt, womit sie wenig glaubwürdig ist. Ebenso steht der fortdauernde Wunsch der Beschwerdeführerin zur Fortführung resp. Wiederaufnahme der Beziehung mit ihrem Ehemann sowie das Hinwirken auf die Einstellung des gegen diesen geführten Strafverfahrens im starken Kontrast zur behaupteten erlittenen menschenwürdigen Behandlung. Dass es zwischen den Ehegatten zu erheblichen Spannungen in Bezug auf die Beziehung des Ehemannes zu seiner Expartnerin kam, ist zwar unbestritten, erreicht aber nicht die Schwelle von ehelicher Gewalt, die einen Aufenthaltsanspruch einräumen würde (E. 3.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.